

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 52

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

langen, daß es gehoben, gepflegt werde, so geschieht es nicht bloß darum, damit dann und wann ein paar Bataillone in Dienst kommen; es ist dieß zu ihrer Ausbildung nothwendig, aber dadurch soll auch der militärische Geist unseres Volkes geweckt und gehoben werden, und in ihm finden wir die Wurzel unseres republikanischen Volkslebens und die Stütze unserer politischen Existenz. Dadurch allein wird trotz der jetzigen allgemeinen Genußsucht die Aufopferungsfähigkeit unseres Volkes erhalten und bewahrt. Deshalb kämpfen wir und müssen kämpfen, damit der Sieg unser werde. C. W.

Der Säbel des Infanteristen.

Bekanntlich ist dessen Anschaffung laut Reglement fakultativ, das heißt, den Kantonen überlassen; nun ist es fast in allen Kantonen Gebrauch den Chargen, sowie den Jägern Säbel als Auszeichnung zu geben. Waadt, Basel-Stadt und theilweise Genf geben auch den Füsilieren den Säbel; in den andern Kantonen erhält der Fusilier nur die Patronentasche und geht außer Dienstes ohne Waffe aus. Beides will uns nicht ganz gefallen; der Säbel des Jägers ist ohne Widerspruch eine ziemlich überflüssige Waffe; zur Vertheidigung wird er schwerlich je gebraucht werden; zum Holzen im Bivoual, von dem so viel geredet wird, ist er meistens zu schwach, übrigens wird gestattet sein zu fragen, zu was denn per Geschwader ein Beil mitgeschleppt wird? Dagegen ist soviel gewiß, daß namentlich beim Laufen, beim Durchsuchen von Gebüsch u. d. Säbel höchst hinderlich ist; das Klappern um die Beine ist übrigens auch bei längeren Märschen eine sehr unangenehme Zugabe.

Andererseits können wir uns gar nicht mit der Methode befrenden, dem Fusilier nur die Patronentasche zu geben; die Bursche sehen außer Dienst auch gar zu gering aus; keine Haltung, kein Selbstgefühl, das uns beim Jäger meistens so angenehm auffällt und zwar aus natürlicher Ursache; denn eine schlecht gemachte Uniform wird durch das weiße Bandelier gehoben und verdeckt, dagegen schlottert sie dem Fusilier bedenklich um den Leib und der Soldat fühlt selbst, daß er neben dem flotten Jäger, dem stattlichen Kanonier eine schlechte Rolle spielt. Das ist nicht gut; das Selbstgefühl des Soldaten ist das Produkt tausend kleiner Wirkungen und die persönliche Eitelkeit ist nicht der letzte Faktor dabei; warum nun diese Faustschläge ihr in's Gesicht? Wir möchten daher auch dem Fusilier das zweite Bandelier geben.

Mit dem Säbel? Nein gewiß nicht! Wir wollen ihn auch den Chargen und den Jägern nehmen und Allen, Jägern und Füsilieren, am zweiten Bandelier das Bajonnet geben, dem man, wenn man will, den vorgeschriebenen Holzgriff beifügen kann, wie es in der Ordonnanz für Bewaffnung der Jäger vom 19. Dezember 1853 vorgeschrieben ist. Das Bajonnet soll die blanke Waffe des Infanteristen sein und daher gehört es auch an seine Seite, wenn er außer Dienst ist.

Mit der Durchführung dieser Neuerung würde sich bei Bewaffnung der Jäger eine Ersparniß von fast Fr. 7 ergeben, denn der Säbel kostet Fr. 6. 50, die weiteren 50 Centimes ergeben sich bei der Säbelkravatte, die doch nie fehlt u. d. Dagegen erwürde bei der Ausrüstung des Füsiliers eine Mehrausgabe von circa Fr. 4. Da wir nun circa zweimal soviel Füsilier als Jäger haben, so ergäbe sich folgende Rechnung:

$$2 \times 4 = 8.$$

$$1 \times 7 = 7.$$

Mehrkosten: Fr. 1.

Mit dieser geringen Mehrausgabe per Mann würde einem wesentlichen Uebelstand abgeholfen; der Jäger verlöre den unpraktischen lästigen Säbel, der Fusilier gewänne eine bessere Haltung und dem Ganzen würde dadurch Gewinnst erwachsen.

Schweiz.

Das schweizerische Korrespondenzblatt für Militär-, Sanitäts- und Medizinalwesen bespricht in No. 7 die Vorschläge zur Abänderung des Bekleidungsreglement, welche in No. 24—26 dieser Zeitung gemacht wurden, von sanitärischem Standpunkte aus. Auch in dieser Beziehung erscheinen jene Vorschläge als vollkommen zweckmäßig und unserer jetzigen Bekleidung weit vorzuziehen; nur wird gewünscht, daß der vorgeschlagene Gurt an einen vom Habersackriemen ausgehenden Riemen angehängt werde, damit dessen Druck auf den Unterleib vermindert werde. Der Artikel, dessen Bemerkungen über den berüchtigten Hosenlaß auch sehr beachtenswerth sind, schließt mit folgendem Satze: „Der Habersack ist die größte Plage des Milizsoldaten, er soll daher auch möglichst erleichtert werden und nur das Nothwendigste enthalten. Je einfacher die Uniform, desto leichter das Gepäck und desto weniger Bedarf an Putzapparat.“

Baselland. Der Regierungsrath hat dem Herrn Kommandanten Stutz den Hrn. Oberlieutenant Häring von Basel für die Infanterieinstruktion zur Seite gegeben, an die Stelle des auf Urlaub in englischen Diensten stehenden Oberinstruktors Sulzberger.

Bern. Zum Inspektor der Centralmilitärschule in Thun hat der Bundesrath Herrn Oberst Adolf Fischer von Reinach ernannt.

Zürich. Herr Oberst Ziegler hat seine Entlassung als Nationalrath eingegeben.

Soeben erschien und ist in der **Schweighauser'schen** Sortimentsbuchhandlung in Basel zu haben:

Die Theorie des Schießens

mit
besonderer Beziehung
auf die
gezogenen Handfeuerwaffen.

Von
C. von Kestorff.

Mit 2 Figurentafeln und 1 Tabelle.

Preis: Fr. 2. 70.